



CORONA-VERORDNUNG

# Corona: Regelungen für den Handel

**Achtung aktueller Hinweis:** Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit sofortiger Wirkung die **Verlängerung der Maßnahmen der Alarmstufe II unabhängig von Auslastung der Intensivbetten und Hospitalisierungsinzidenz außer Vollzug gesetzt**. Es gelten wieder die Vorschriften für die jeweiligen Alarmstufen. **Momentan** gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe mit 3G im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient. Die Landesregierung arbeitet an einer Anpassung der Corona-Verordnung.

Seit dem 12. Januar 2022 gilt die derzeitige Fassung der [Corona-Verordnung](#) in Baden-Württemberg. Weiterhin gilt für Kunden ab 18 Jahren in Innenräumen – und damit im **Einzelhandel – FFP2-Maskenpflicht**.

Das [Landesgesundheitsamt](#) macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt; hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen maßgeblich.

Die Regelungen der Warn- bzw. Alarmstufen werden aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte – also Hospitalisierungsinzidenz oder AIB an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Auslösungswert der jeweiligen Stufe liegen.

## Erweitertes Warnsystem

- 1. Basisstufe:** wenn Werte von Warn- und Alarmstufe nicht erreicht werden.
- 2. Warnstufe:** Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an **zwei** aufeinanderfolgenden **Tagen den Wert von 1,5** erreicht oder überschreitet **oder die Auslastung der Intensivbetten** in Baden-Württemberg **den Wert von 250 erreicht** oder überschreitet.
- 3. Alarmstufe I:** Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an **zwei** aufeinanderfolgenden **Tagen den Wert von 3,0 erreicht** oder überschreitet **oder die Auslastung der Intensivbetten** in Baden-Württemberg **den Wert von 390 erreicht** oder überschreitet.
- 4. Alarmstufe II:** Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an **zwei** aufeinanderfolgenden **Tagen den Wert von 6,0 erreicht** oder überschreitet **oder die Auslastung der Intensivbetten** in Baden-Württemberg **den Wert von 450 erreicht** oder überschreitet.

In der **Alarmstufe I** und II ist der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und Märkten, die ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucher dienen, zulässig.

**Für Betriebe, die vom Land nicht der Grundversorgung (siehe weiter unten) zugerechnet werden, gilt aber: Nicht-immunisierten Personen** ist der Zutritt in der Alarmstufe I zu diesen Betrieben nur nach **Vorlage** eines **negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises** gestattet. In der Alarmstufe II gilt nur noch 2G.

Das heißt, diese Betriebe müssen durch Kontrollen (siehe oben) dafür Sorge tragen, dass nur immunisierte Personen (Geimpfte und Genesene) oder Personen mit entsprechendem Testnachweis Zutritt erhalten. Der Test kann zum Zwecke des Einkaufs auch vom

Betrieb überwacht angeboten werden.

Nach vehementen Protesten hinsichtlich der Umsetzung und Kontrolle der 3G-Regelung im Handel wurde jetzt eine Konkretisierung der Regelungen in den [FAQs zur Verordnung](#) veröffentlicht:

Die **Überprüfung des 2G-Nachweises** durch das Verkaufspersonal oder beauftragte Dritte **in den Einzelhandelsgeschäften ist sowohl im Eingangsbereich als auch im Kassensbereich oder auch vor der Aufnahme von Beratungs- und Verkaufsgesprächen zulässig**. Die Kontrollen müssen so gestaltet sein, dass möglichst **eine Vielzahl der Kundinnen und Kunden** zu ihrem eigenen Schutz und dem Schutz der Mitarbeitenden während ihres Aufenthalts überprüft werden. Die Abstellung von Personal oder beauftragten Dritten am Eingang des Einzelhandelsgeschäfts zur Nachweiskontrolle ist aber dennoch zu empfehlen, soweit dies im Einzelfall umsetzbar ist.

#### Regelungen in der Alarmstufe II für den Handel:

\* 2G für den Handel, der nicht der Grundversorgung dient,

\* digitale Überprüfung der 2G-Nachweise (soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist) ist verpflichtend, zum Beispiel mit der CovPassCheck-App des RKI

Die wichtigsten Fragen und Antworten finden Sie auf der Internetseite des Landes. [↗](#)

**Ausgenommen von den Beschränkungen sind Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, die überwiegend der Grundversorgung dienen:**

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Geschäfte, die der notwendigen Grundversorgung der Bevölkerung dienen, sowie für Märkte außerhalb geschlossener Räume ist der **Zutritt auch nicht-immunisierten Personen ohne Tests auch in den Alarmstufen gestattet** (s. § 17 Abs. 1 S. 2 CoronaVO BW).

Dazu zählen:

- Lebensmitteleinzelhandel
- Hofläden
- mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse
- Wochenmärkte
- Bäcker und Konditoreien
- Getränkehandel
- Drogeriemärkte
- Apotheken
- Reformhäuser
- Babyfachmärkte
- Einzelhandel mit Tierbedarf und Futtermittel
- Zeitschriften- und Zeitungsverkauf
- Blumengeschäfte, Gärtnereien, Baumschulen und Gartenmärkte
- Bau- und Raiffeisenmärkte ohne Sortimentsbegrenzung
- Großhandelsbetriebe zur Sicherung der Grundversorgung für den Publikumsverkehr
- Sanitätshäuser
- Orthopädienschuhtechniker
- Hörgeräteakustiker
- Optiker
- Tankstellen
- Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr
- Banken, Sparkassen
- Postdienstleistungen
- Paketdienste
- Reinigungen und Waschsalons

#### Mischsortimentsregelung:

Betriebe, die zu mindestens 60 Prozent (Umsatzbetrachtung, d. h. Umsatz im Jahr 2020 ohne durch den Lockdown im Dezember 2020 hervorgerufene Verwerfungen) Sortimentsteile der Grundversorgung (s. o.) anbieten.

**Abholangebote und Lieferdienste sowie Onlinehandel sind** in allen Stufen uneingeschränkt **erlaubt**.

In **Zweifelsfällen** entscheidet die lokal zuständige Behörde (Ordnungsamt) durch Inaugenscheinnahme der Situation vor Ort.

## Weitere Regelungen

- Die Datenverarbeitung gemäß § 8 Corona der Corona-Verordnung ist künftig auch durch Verwendung der Corona-Warn-App oder vergleichbarer Apps möglich.
- Von Veranstaltern, Dienstleistern oder Händlern vor Ort durchgeführte Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
- Die Testannahmepflicht/Testpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen gilt nun auch in der Basisstufe. Entsprechendes gilt für die Testpflicht von Selbständigen mit Kontakt zu externen Personen.

## Einzelhandel

Für den **Einzelhandel** gelten **bis einschließlich der Warnstufe keine Zutrittsbeschränkungen**. In der **Alarmstufe** gilt eine **Nachweispflicht für nicht-immunisierten Personen**. Für diesen Personenkreis ist der Zutritt **nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises** zu erlauben – ausgenommen sind dabei Geschäfte der Grundversorgung, Märkte im Freien und Abhol- und Lieferangebote.

## Maskenpflicht


Seit dem 12. Januar 2022 gilt eine verschärfte Maskenpflicht für Innenräume: Das Tragen von **FFP2-Masken** (beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken) ist für Kunden über 18 Jahren **verpflichtend**. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregulungen bleiben bestehen. Weitere Ausführungen siehe Abschnitt "Maskenpflicht im Handel".

## Nachweis von Corona-Impfung bzw. -Genesung


Der Nachweis der Impfung bzw. einer zurückliegenden Erkrankung ist entweder analog oder digital zu erbringen durch:

- **Vorlage einer analogen oder digitalen Bescheinigung** in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprach (Impfpass oder Impfbescheinigung), die eine seit mindestens 14 Tagen zurückliegende vollständige Impfung nachweist,
- im Fall einer Genesung durch **Vorlage eines positiven PCR-Tests**, der **älter als 28 Tage, höchstens aber sechs Monate alt** ist
- oder durch Vorlage eines positiven älteren PCR-Tests plus einer Bescheinigung über eine danach erhaltene Impfung.

## Gültige Testnachweise

Ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnelltest ist ein Test laut Absatz 9 des [Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) . Der Nachweis eines tagesaktueller negativer **COVID-19-Schnelltests** kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorliegen, wenn die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt.

Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser

- vor Ort unter Aufsicht des Einzelhändlers/Dienstleiters durchgeführt werden,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung ([Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 25. Juni 2021 - BAnz AT 25.06.2021 V1](#))  vorgenommen oder überwacht werden.
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

## Generell gilt

Einzelhändlerinnen und Einzelhändler sowie Dienstleister müssen ein schriftliches Hygienekonzept erstellen. Dazu zählt insbesondere:

- Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.

- Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

**Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung und zur Maskenpflicht finden Sie auf der Internetseite des Landes-Baden-Württemberg.** [↗](#)

## Maskenpflicht im Handel: Zusammenfassung der wichtigsten Fragen

Fragen zur Maskenpflicht und offizielle Antworten Landesregierung finden sich ebenfalls auf der [Website der Landesregierung](#) [↗](#).

### Wann und wo gilt die Maskenpflicht im Handel, wo nicht?

- **Für Kunden: In Innenräumen und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften gilt FFP2-Maskenpflicht** (beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken) für Kunden ab 18 Jahren. Auf dazugehörigen Parkplätzen müssen mindestens medizinische Masken getragen werden.  
Im Freien, z.B. auf Wochenmärkten, gilt die Maskenpflicht, immer wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Hier ist eine medizinische Maske ausreichend.
- Für **Beschäftigte im Handel** gelten die Regelungen nach der [Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums](#) [↗](#).  
Hier ist grundsätzlich geregelt, dass der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP-2-Masken zur Verfügung zu stellen hat, wenn:
  - der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,
  - wenn bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person nicht gewährleistet werden kann, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen oder
  - wenn bei diesen ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosol-Ausstoß zu rechnen ist.
- Die **Arbeitsschutzverordnung verpflichtet den Arbeitgeber** zur Festlegung der **Tätigkeiten und Bereiche**, die einer **Maskenpflicht** unterliegen. Dies erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Wesentliches Kriterium für eine Maskenpflicht ist, dass bei den ausgeführten Tätigkeiten beziehungsweise bei Aufenthalt in den betroffenen Bereichen technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend und daher das Tragen von Masken zum Schutz der Beschäftigten notwendig ist. [Fragen und Antworten zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) [↗](#) finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

### Wer muss keine Schutzmasken tragen?

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- Personen, für die das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen - etwa wegen Asthmas - unzumutbar ist. Sofern die Gründe nicht offensichtlich sind, ist ein Nachweis wie etwa eine ärztliche Bestätigung für etwaige Kontrollen erforderlich.
- Auch schwerhörige oder gehörlose Menschen und ihre Begleitpersonen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache angewiesen sind, dürfen unverhüllt bleiben.
- Wenn ein Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch bauliche Maßnahmen. Die Maskenpflicht gilt beispielsweise nicht für Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglasscheibe arbeiten. Nähere Informationen zur Ausgestaltung geben die Berufsgenossenschaften, zum Beispiel die [Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik](#). [↗](#)

### Welche Kriterien muss die Bedeckung von Mund und Nase erfüllen?

- Mund und Nase müssen vollständig und sicher abgedeckt sein; das Tragen einer Maske nur über dem Mund reicht nicht aus.
- Nicht ausreichend ist auch das Tragen eines Visiers (auch „Face Shield“).

### Empfehlungen für Einzelhandelsbetriebe:

- Weisen Sie Kunden bereits am Eingang per Aushang auf die Maskenpflicht hin.
- Eine gute Dienstleistung wäre, den Kunden eine FFP2-Maske (gegen Entgelt) anzubieten, wenn ein Kunde die Maske zu Hause vergessen hat.



### Müssen Ladenbesitzer die Maskenpflicht durchsetzen?

- Die Maskenpflicht richtet sich zwar an die Einzelperson, also die Kunden. Allerdings eröffnet der Ladeninhaber eine Fläche, auf der sich Menschen begegnen. Er hat insofern auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Fläche nicht zu einer Gefahrenfläche wird, weil Kunden sich

nicht an die Maskenpflicht halten. Insofern hat er, beziehungsweise sein Personal, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kunden an die Maskenpflicht halten, etwa durch Vorabinformation am Eingang und Ansprechen der Kunden im Laden.

- Sanktionen im eigentlichen Sinne kann der Inhaber zwar nicht aussprechen. Wenn sich Kunden, trotz entsprechender Hinweise auf die Maskenpflicht, uneinsichtig verhalten, dann können die Inhaber jedoch ihr Hausrecht anwenden, d. h. die Kunden auffordern, den Laden zu verlassen. Kaufleute, die solch ein Kundenverhalten negieren, riskieren ein Bußgeld. Sollte sich ein Kunde weiterhin uneinsichtig zeigen und Zutritt begehren, besteht die Möglichkeit, unter Berufung auf Hausfriedensbruch die Polizei zu rufen.

## Weitere Regelungen für Beschäftigte und Arbeitgeber (gekürzt):


- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird eine Verordnung erlassen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten überall dort wo es möglich ist das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen müssen. Dadurch werden Kontakte am Arbeitsort und auf dem Weg zur Arbeit deutlich reduziert.
- Arbeitgeber müssen geeignete Regelungen zur Arbeitsorganisation, zur Schulung von Beschäftigten und zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Hygienekonzepten treffen (vgl. §§ 5 und 8 der [aktuellen Corona-VO](#)  sowie die [Informationsseiten des Wirtschaftsministeriums](#) ).

**Die Regelungen werden immer wieder in ihrer Wirkung überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.**

Wenn Ihr Unternehmen von der Corona-Pandemie betroffen ist, informieren Sie sich über die Möglichkeiten [finanzieller Unterstützung auf unserer Internetseite](#).

## Weitere Informationen

Für den besonders betroffenen **Einzelhandel** werden bei der Überbrückungshilfe 3 die **handelsrechtlichen Abschreibungen auf nicht verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten berücksichtigt**.

**Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte.** Die Antragsfrist endet am 31. August 2021. Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Hier gelangen Sie direkt zu den [FAQ's des Bundesministeriums](#) .


Weitere Informationen zur **Überbrückungshilfe III** .

Für die von der Schließung betroffenen Unternehmen soll es **Abschlagszahlungen** ähnlich wie bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen geben. Der mit den Schließungsanordnungen verbundene **Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel** und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem **Teilabschreibungen** unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können **ausgebucht** werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität.

Für **Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse**, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können. Damit werden Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht.

## Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner der IHK:


- Fragen zu Corona-Förderprogrammen: Service Center Existenzgründung (s. Kontaktliste)
- Fragen zur Corona-Verordnung: Service Center Recht (s. Kontaktliste)
- Fragen zu Einreise-/Quarantäne-Regeln: +49 711 2005-1455 (Service Center International)
- Fragen rund ums Testen/Impfen: +49 711 2005-1573 (Team Gesundheitswirtschaft)

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Landesregierung für Unternehmen in Baden-Württemberg eine [Corona-Hotline](#)  geschaltet hat, an die sich Unternehmen wenden können.

## Kontakt



### Servicecenter Existenzgründung


 0711 2005-1677

 E-Mail schreiben

 Kontakt speichern

## Kontakt

### Servicecenter Recht

 0711 2005-1688

 E-Mail schreiben

 Kontakt speichern


Nr. 4735700


## Wie können wir Ihnen helfen?

### Unsere Anschrift:

An diesen sechs Standorten sind wir vor Ort für Sie da.

### So erreichen Sie uns:

 [info@stuttgart.ihk.de](mailto:info@stuttgart.ihk.de)

 0711 2005-0

© Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Kurztext/Teaser

## Aktuelle Regelungen für den Handel

CORONA-VERORDNUNG